

Eckpunktepapier zur Gestaltung der Schulartordnungen mit Regelungen zur Frage des Aufsteigens nach Jahrgangsstufen in der Grundschule, der Sekundarstufe I und zum Schulartwechsel

Einigung im Koalitionsausschuss am 24.09.2006

1. In der Grundschule erfolgt ein Aufsteigen von Jahrgangsstufe 3 nach 4 ohne Versetzungsbeschluss, so dass bei einem 3jährigen Besuch der flexiblen Eingangsphase eine maximal 5jährige Grundschulzeit möglich ist.
2. Die Regelungen für die Orientierungsstufe werden nicht verändert. Das heißt:
 - Versetzungsentscheidung am Ende von Jahrgangsstufe 6
 - einmalige Wiederholungsmöglichkeit in der Orientierungsstufe
 - Möglichkeit der Schrägversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 5 und von Jahrgangsstufe 6 nach 7.
3. Von der Jahrgangsstufe 7 nach 8 und von 8 nach 9 bleibt es für einen Übergangszeitraum bis zum Schuljahr 2009/10 bei Versetzungsentscheidungen.
4. Eine Versetzung innerhalb der Sekundarstufe I erfolgt ohne Ermessensspielraum für die Klassenkonferenz, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der folgenden Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Die Nichtversetzung wird erst dann ausgesprochen, wenn zuvor eine Nachprüfung oder eine Versetzung auf Probe erfolglos geblieben ist. Von Jahrgangsstufe 9 nach 10 der Realschule steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf oder sie nehmen an der Prüfung zum Hauptschulabschluss teil (§ 18 Abs.3 Entwurf des Schulgesetzes).

5. Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfolgt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind.
6. Zu jedem Zeugnistermin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule bzw. von der Realschule zum Gymnasium empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.
7. Ein Wechsel von der Realschule zur Hauptschule und vom Gymnasium zur Realschule findet grundsätzlich als Schrägversetzung statt, die beschränkt ist auf die Orientierungsstufe bzw. auf den Wechsel nach erfolgloser Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums in einen zum mittleren Abschluss führenden Bildungsgang. Ein Schulartwechsel auf Antrag der Eltern bleibt im Ausnahmefall möglich. Im Übergangszeitraum bis 2009/10 kann auch nach erfolgloser Wiederholung der Jahrgangsstufen 7 und 8 eine Schrägversetzung beschlossen werden.
8. Schüler, die absehbar das Ziel des Bildungsganges der Schulart nicht erreichen, werden zur Vermeidung der Beendigung des Schulverhältnisses ohne Schulabschluss zur Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung eines Schulabschlusses verpflichtet (s. § 18 Abs. 3 Entwurf des Schulgesetzes).